

# *Katholische Arbeitnehmer-Bewegung* *Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen*

*Domhof 2, 49074 Osnabrück, Mail: kab@bistum-os.de, Tel.: 0541 / 318-391, Fax: 0541 / 318-398*



## **Position zur Evaluation des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

Der Landtag hat am 08.03.2007 das Niedersächsische Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten verabschiedet. Im Gesetz ist festgelegt, die Auswirkungen der Regelungen bis zum 31. März 2010 zu evaluieren.

Für die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung stand und stehen bei den Ladenöffnungszeiten der Schutz des Sonntages, die Aufrechterhaltung kollektiver Freizeiten und der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handel im Focus.

Ladenschluss ist weiterhin Menschenschutz und eine zu weit gehende Liberalisierung der Verkaufszeiten stellt viele Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Frage. Insbesondere die planbare gemeinsame Freizeit an Sonntagen ist ein hohes kulturelles Gut. Diese Auffassung wurde auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Ladenöffnungszeiten in Berlin bestätigt.

Grundsätzlich sollte die gesetzliche Regelung des Ladenschlusses die kulturell notwendigen Grenzen des Konsums beschreiben. Hier sind aus den Erfahrungen mit dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten an einigen Stellen kritische Überprüfungen und Korrekturen nötig.

Aus Sicht der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung in Niedersachsen ergeben sich insbesondere folgende Stellungnahmen und Forderungen:

1. Grundsätzlich ist eine Anpassung des Gesetzes an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 1. Dezember 2009 (1.BVR 2857/07, vom 01.12.2009 und 1.BVR 2858/07 vom 01.12.2009) erforderlich. Dort hat das Bundesverfassungsgericht u.a. unzweideutig festgestellt, dass ein Event- bzw. Konsuminteresse kein hinreichender Grund für eine Erweiterung der Öffnungszeiten darstellt.
2. Die Öffnungszeiten an Abenden und insbesondere in der Nacht sind grundsätzlich auf ihre Notwendigkeiten hin zu überprüfen. Dazu muss eine Güterabwägung von Arbeits- bzw. Gesundheitsschutz und ökonomischen Interessen vorgenommen werden. Zusätzlich muss eine ernsthafte Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei unterschiedlich großen Anbietern vorgenommen werden.
3. zu *§4 Sonn- und Feiertagsregelung*  
Die Einschränkungen auf „Waren des täglichen Kleinbedarfes“ und „kleine Mengen“ müssen genauer definiert und nachkontrollierbar spezifiziert werden. Zudem muss der Verkauf von Waren, die über dieses Sortiment hinaus gehen verboten sein. Verkaufsstellen mit weitergehendem Angebot dürfen keine Öffnungserlaubnis erhalten. Hier sind insbesondere in Tankstellen deutliche Einschränkungen nötig, um den Konkurrenzvorteil gegenüber anderen Verkaufsstellen wieder auszugleichen.

Im Blick auf Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte ist eine klare Einschränkung auf „Waren des täglichen Kleinbedarfes“, Devotionalien und „für den Ort kennzeichnende Waren“ notwendig. Verkaufsstellen mit darüber hinausgehendem Sortiment dürfen keine Öffnungserlaubnis erhalten. Auch sollte in Kur-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten eine Begrenzung auf die jeweilige Saison maximal an 26 Sonntagen im Jahr erfolgen. Auch in diesen Orten sollen die Adventssonntage und der Sonntag nach Weihnachten von der Ladenöffnung ausgenommen sein.

4. zu *§5 Allgemeinen Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung*

Sonntagsöffnungszeiten sollten grundsätzlich nicht erlaubt sein, wenn keine besonderen Anliegen dies erfordern. Sollte es bei der Freistellung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr bleiben, so muss das Gesetz dahingehend konkretisiert werden, dass eine Blockbildungen, also Verkaufszeiten an aufeinanderfolgenden Sonntagen, wirkungsvoll verhindert werden. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 klare Vorgaben beschrieben.

Als problematisch erweist sich auch die Festlegung der örtlichen Bereiche, in denen außerordentliche Sonntagsöffnungen gewährt werden können. Hier ist eine Regelung auf ganze Kommunen wichtig, um klare Abgrenzungen zu ermöglichen. Zudem sollte die Entscheidung über verkaufsoffene Sonntage wieder in die Hände der kommunalen Parlamente gelegt werden, um eine ausreichende demokratische Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollte der Sonntag nach Weihnachten in die Liste der Tage aufgenommen werden, an denen keine Sonntagsöffnung möglich ist. Eine angemessene Ruhephase in der Weihnachtszeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Handel sollte garantiert werden.

5. zu *§ 10 Überprüfung des Gesetzes*

Die Evaluation muss über wirtschaftliche Fragestellungen hinausgehen. Wir fordern auch die gesellschaftlichen Auswirkungen, sowie die Auswirkungen auf die Beschäftigten im Handel zu berücksichtigen. Die erkennbare Engführung, wie sie die Landesregierung durch Vergabe von Studien vornimmt, halten wir für nicht angemessen. Darüber hinaus zeigen empirische Studien, dass durch die Erweiterung der Öffnungszeiten keine Ausweitung des Marktes geschieht.

Wir fordern die Landesregierung und die Abgeordneten des Landtages auf, die bisherigen Regelungen auf diesem Hintergrund zu überprüfen und ausreichende Korrekturen vorzunehmen.

03.03.2010

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung, Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen

KAB Diözesanleitung Hildesheim  
KAB Landesleitung Oldenburg  
KAB Diözesanleitung Osnabrück

Verteiler:

Christian Wulff - Ministerpräsident  
Mechthild Ross-Luttmann - Ministerin für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Jörg Bode - Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Hans-Heinrich Ehlen (CDU) - Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung  
Bernd Busemann (CDU) - Justizminister  
Fraktionen im Niedersächsischen Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit im Niedersächsischen Landtag  
Katholisches Büro Niedersachsen  
Kath. Bischöfe in Niedersachsen  
DGB Niedersachsen